

Hundesteuer; Nachweise für eine Hundesteuerbefreiung bzw. -ermäßigung

Die Einzelheiten und Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung sind in den jeweiligen Hundesteuersatzungen geregelt. Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

Steuerfreiheit

Hund zu Erwerbszwecken

Gewerblich gehaltene Hunde, die ausschließlich der Erzielung der Einnahmen dienen, sind von der Besteuerung ausgenommen.

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Antrag auf Steuerfreiheit der Hundehaltung vorzulegen.

- Bestätigung bzw. Nachweis vom Finanzamt oder des Steuerberaters, dass die Aufwendungen für die Hundehaltung als Betriebsausgaben anerkannt werden
- Gewerbeanmeldung
- Hundezucht (§ 11 Tierschutzgesetz)

Diensthund

- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Rettungshunde – Bescheinigung über die bestandene Prüfung

Hunde für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose

- Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „BL“, „Gl“, „TBl“ oder „H“
- Nachweis einer entsprechenden Ausbildung

Hunde zur Überwachung von Herden

- Brauchbarkeitsprüfung

Steuerermäßigung

Jagdhund

Für Hunde, die zur Jagdausübung eingesetzt werden, muss eine Brauchbarkeitsprüfung und ein gültiger Jagdschein vorgelegt werden.

Tierheim oder Tierasyl (inländisch)

- Freistellungsbescheid (Bescheinigung Steuerbefreiung durch das Finanzamt) für das Jahr, in dem der Hund von der gemeinnützig anerkannten Einrichtung übernommen wurde.
- Schutzvertrag